

ARG Erschrocken

wenn das Jobcenter klingelt

von Bedarfsgemeinschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften - Teil I

Die Verfasserin¹ ist Rechtsanwältin in Katlbenburg. An dieser Stelle wird sie in der nächsten Zeit Themen aus dem Sozialrecht allgemeinverständlich erläutern. Aber nun zur Sache:

Warum ist es wichtig, ob Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben?

Wie viel eine Person zum Leben benötigt, um sein Existenzminimum zu sichern, ist gesetzlich geregelt. Die Höhe hängt auch von seinen Lebensumständen ab. Wer in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft (BG) lebt, hat einen (um etwa 10 %) geringeren Bedarf, als derjenige, der allein lebt.

In einer Bedarfsgemeinschaft wird das vorhandene Einkommen auf alle Mitglieder der BG gleichmäßig verteilt.

Ziehen eine erwerbstätige Person ohne Kinder und eine arbeitssuchende Person mit Kindern zusammen, kann das erhebliche finanzielle Folgen haben. Entscheidend ist, ob sie eine BG bilden oder nicht.

Wer gehört zu einer Bedarfsgemeinschaft?

Um Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hartz IV) zu erhalten, muss wenigstens eine Person der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig und leistungsberechtigt sein.

Von dieser Person ausgehend gehören zur Bedarfsgemeinschaft:

- bei unter 25 jährigen die Eltern (ggf. auch der Partner eines Elternteils)
- die Partnerin oder der Partner, sowie
- die unverheirateten Kinder unter 25 Jahren

Mit "Partner" sind Personen gemeint, die als Ehegatten oder (gleichgeschlechtliche eingetragene) Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt leben (zumindest zeitweise).

Partner können aber auch Personen sein, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften (eG) zusammen leben. Ob und wann Personen in Form der eG zusammen leben, ist in der Praxis eine sehr strittige (Rechts)frage.

¹ Autorin: Rechtsanwältin Frauke Pete, eine Haftung der Autorin ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Wer lebt in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen?

In der Praxis wird anhand von Indizien festgelegt, ob Menschen in Form der eheähnlichen Gemeinschaft zusammen leben. Das Jobcenter ermittelt von Amts wegen, ob eine eG besteht. Sie hat allen (also auch gegen eine eG sprechenden) Indizien nachzugehen. Lässt sich die Frage nicht abschließend klären, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine eG nicht vorliegt.

In bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen wird das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft aber vermutet, wenn sich der Sachverhalt **nicht** abschließend klären lässt. Voraussetzung für die Vermutung ist, dass

- **man länger als ein Jahr** (als Paar) **zusammenlebt**
oder
- **mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt**
oder
- **Kinder oder Angehörige im Haushalt** (gemeinsam) **versorgt**
oder
- **man befugt ist, über Einkommen und Vermögen des anderen** (wechselseitig) **zu verfügen**.

Das Jobcenter bestimmt an Hand einer Checkliste, ob eine eG vorliegt. Umso mehr Voraussetzungen vorliegen, umso eher ist von einer eG auszugehen.

Tipp: Einfach mal nach eG/ Checkliste googeln.

Weder gemeinsames kochen, putzen, waschen, einkaufen, noch eine sexuelle Beziehung sind für sich genommen ausreichende Kriterien, um eine eheähnliche Gemeinschaft anzunehmen.

Es kommt auch nicht darauf an, ob ein Leistungsberechtigter ankreuzt, er lebe in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Die Behörde darf sich nicht darauf verlassen, dass der Betroffene als Laie bei Antragstellung ein Häkchen an der richtigen Stelle gemacht hat.

Tipp: Das Jobcenter nimmt gerne vorschnell das Vorliegen einer eG und damit einer BG schon ab dem Zeitpunkt des Zusammenzugs an. Das muss man nicht akzeptieren! Die Behörde muss das Vorliegen einer eG beweisen. Nur Ausnahmsweise kann schon bei einer Zeitspanne von weniger als einem Jahr von einer BG ausgegangen werden.

In Teil II geht es weiter mit der Frage, wie die Behörde ermittelt.

*Die in Klammern eingefügten Worte stehen nicht im Gesetz, die Voraussetzungen müssten aber so zu verstehen sein, um verfassungsrechtlich wirksam zu sein; Auffassung der Verfasserin ²